

Aktenzeichen: 7 AZR 414/82

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 30. Januar 1985

- 7 AZR 414/82 -

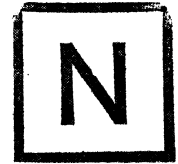
Arbeitsgericht Hannover

Urteil vom 15. Juni 1982

- 7 Ca 123/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Wehrdienst, Anrechnung auf Beschäftigungszeit

Gesetz:

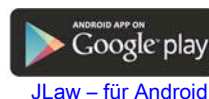
Soldatenversorgungsgesetz § 8; BAT § 19 Abs. 1

Leitsatz:

Nach § 8 Abs. 3 und 4 des Soldatenversorgungsgesetzes ist die Wehrdienstzeit eines Soldaten auf Zeit nicht nur in dem ersten nach Beendigung des Wehrdienstes begründeten Dauerarbeitsverhältnis, sondern auch in einem späteren Arbeitsverhältnis des ehemaligen Zeitsoldaten als Beschäftigungszeit anzurechnen, wenn die Beschäftigungszeit des ersten Arbeitsverhältnisses kraft gesetzlicher oder tariflicher Vorschrift in dem späteren Arbeitsverhältnis anzurechnen ist (hier gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz BAT - Anrechnung wegen unbilliger Härte).



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



7 AZR 414/82

7 Ca 123/82 Hannover

Verkündet am  
30. Januar 1985

Zeuner,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Nehring und Schmalz für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 15. Juni 1982 - 7 Ca 123/82 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Anrechnung der Wehrdienstzeit des Klägers und der Zeit seiner Fachausbildung als Beschäftigungszeit im Sinne des § 19 Abs. 1 BAT.

Der Kläger diente vom 16. April 1958 bis zum 31. März 1970 als Soldat auf Zeit bei der Bundeswehr. Während des Wehrdienstes begann er am 1. April 1969 eine Fachausbildung an einer Fachhochschule, die er am 30. September 1972 mit dem Ingenieur-Examen beendete.

Ab dem 1. November 1972 war der Kläger beim Luftfahrtbundesamt der beklagten Bundesrepublik Deutschland als Angestellter nach VergGr. II a BAT tätig. Durch Aufhebungsvertrag vom 23. April 1976 wurde dieses Arbeitsverhältnis des Klägers auf dessen Wunsch zum 30. April 1976 beendet.

Seit dem 1. Mai 1976 ist der Kläger zunächst aufgrund zweier befristeter Arbeitsverträge und ab dem 1. April 1979 aufgrund eines unbefristeten Arbeitsvertrags bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe der Beklagten als Hubschrauberpilot beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. Der Kläger erhält Vergütung nach der VergGr. II a BAT.

Während seiner Tätigkeit beim Luftfahrtbundesamt berechnete die Beklagte unter dem 5. September 1973 die Beschäftigungszeit des Klägers nach § 19 BAT und berücksichtigte dabei gemäß § 8 Soldatenversorgungsgesetz auch seine Dienstzeit bei der Bundeswehr und die Zeit seiner Fachausbildung.

Nach seinem Überwechseln zur Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe setzte die Beklagte die Beschäftigungszeit des Klägers mit Schreiben vom 12. Juli 1977 neu fest, ohne die Wehrdienstzeit und die Zeit der Fachausbildung anzurechnen. Auch die vorangegangene Beschäftigung des Klägers beim Luftfahrtbundesamt berücksichtigte sie zunächst nicht. Unter dem 16. Oktober 1981 berichtigte die Beklagte jedoch die Festsetzung der Beschäftigungszeit dadurch, daß sie nunmehr die vorangegangene Beschäfti-



- 3 -

gungszeit des Klägers beim Luftfahrtbundesamt anrechnete mit der Begründung, in der Nichtanrechnung dieser vorangegangenen Beschäftigungszeit liege eine unbillige Härte im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz BAT, weil die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe seinerzeit selbst ein sehr großes Interesse an der Einstellung des Klägers gehabt habe. Eine Anerkennung auch der Wehrdienstzeit und der Zeit der Fachausbildung als Beschäftigungszeit lehnte sie hingegen weiterhin ab.

Gegen die Nichtberücksichtigung dieser Zeiten wendet sich der Kläger mit seiner Klage. Er ist der Auffassung, er stehe seit dem 1. November 1972 in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zur Beklagten, so daß seine Beschäftigungszeiten beim Luftfahrtbundesamt und bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe als eine Einheit zu betrachten seien und deshalb eine erneute Festsetzung seiner Beschäftigungszeit nach seinem Übertritt zu der genannten Bundesanstalt nicht statthaft gewesen, sondern die frühere Festsetzung maßgebend geblieben sei.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß seine Wehrdienstzeit vom 16. April 1958 bis zum 31. März 1969 im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses in folgendem Umfang Beschäftigungszeit im Sinne des § 19 BAT ist:

Grundwehrdienst: 1 Jahr,

Fachausbildung: 3 Jahre 183 Tage,

Drittelzeit: 3 Jahre 117 Tage.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet, sie habe zwar in der Nichtanrechnung der beim Luftfahrtbundesamt verbrachten Zeit eine unbillige Härte gesehen, weil die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe seinerzeit ein sehr großes Interesse an der Gewinnung des Klägers gehabt habe und diese Zeiten daher gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz BAT angerechnet. Der Anrechnung des Wehrdienstes stünden aber die Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes entgegen, das die Anrechnung nur für das erste nach der Entlassung des Zeitsoldaten aus dem Wehrdienst begründete Arbeitsverhältnis vorsehe. Die Beschäftigung des Klägers bei der Bundesanstalt für Geowissen-



- 4 -

schaften und Rohstoffe erfolge aufgrund eines neuen Arbeitsverhältnisses und nicht in Fortsetzung des früheren Arbeitsverhältnisses beim Luftfahrtbundesamt, das durch Aufhebungsvertrag beendet habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und auf Antrag der Beklagten mit Zustimmung des Klägers durch Beschluß vom 3. September 1982 die Sprungrevision zugelassen. Die Beklagte hat daraufhin Revision eingelegt, mit der sie die Aufhebung des arbeitsgerichtlichen Urteils und die Abweisung der Klage erstrebt. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das Arbeitsgericht hat der Klage im Ergebnis mit Recht stattgegeben. Die Beklagte muß die Wehrdienstzeit des Klägers und die Zeit seiner Fachausbildung in dem in § 8 Abs. 1 und 2 Soldatenversorgungsgesetz bestimmten Umfang entsprechend dem Klagebegehren auf die Beschäftigungszeit des Klägers anrechnen. Das folgt aus § 8 Abs. 4 Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 3 BAT.

Gemäß § 8 Abs. 4 Soldatenversorgungsgesetz werden bei Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes Zeiten einer Fachausbildung und des Wehrdienstes nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 der Vorschrift auf die Beschäftigungszeit angerechnet, wenn der ehemalige Soldat nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Dementsprechend hat die Beklagte am 5. September 1973 diese Zeiten des Klägers nach dessen Eintritt in ihre Dienste beim Luftfahrtbundesamt in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang auf die Beschäftigungszeit des Klägers nach § 19 Abs. 1 BAT angerechnet. Bei dieser Anrechnung muß es auch nach dem Übertritt des Klägers zur Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe der Beklagten bleiben, und zwar selbst dann, wenn man zugunsten der Beklagten davon ausgeht, daß der Beschäftigung des Klägers bei der genannten Bundesanstalt ein neues Arbeitsverhältnis zugrunde liegt, das mit dem unmittelbar vorangegangenen Arbeitsverhältnis beim



- 5 -

Luftfahrtbundesamt trotz Identität des Arbeitgebers keine Einheit bildet.

Dem steht nicht entgegen, daß nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die Wehrdienstzeit und die Zeit einer Fachausbildung nicht in jedem späteren Arbeitsverhältnis, sondern nur in dem ersten auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis angerechnet wird, das der Zeitsoldat nach Beendigung seines Wehrdienstes begründet (Urteil vom 22. Mai 1974 - 5 AZR 427/73 - AP Nr. 1 zu § 8 Soldatenversorgungsgesetz; BAG 28, 187 = AP Nr. 2 zu § 8 Soldatenversorgungsgesetz). Diese Beschränkung der Anrechnung auf das erste nach der Entlassung aus dem Wehrdienst begründete Arbeitsverhältnis hat das Bundesarbeitsgericht aus dem Zweck des Gesetzes hergeleitet, den entlassenen Zeitsoldaten in das Berufsleben einzugliedern; sei die Eingliederung durch Begründung eines Arbeitsverhältnisses vollzogen, stehe der ehemalige Zeitsoldat den anderen Arbeitnehmern gleich; nach einem Wechsel des Arbeitsplatzes laufe die Betriebszugehörigkeit in dem neuen Arbeitsverhältnis bei beiden gleich. Der entlassene Zeitsoldat soll also nach dem Sinn der Anrechnungsvorschrift des § 8 Abs. 3 und 4 Soldatenversorgungsgesetz so gestellt werden, als hätte er sein erstes nach der Entlassung begründetes Arbeitsverhältnis schon eine dem Anrechnungszeitraum entsprechende Zeit früher angetreten. Er soll damit nicht besser, aber im Interesse seiner Eingliederung in das Berufsleben auch nicht schlechter stehen als ein Arbeitnehmer, der bei dem betreffenden Arbeitgeber bereits eine entsprechend längere tatsächliche Beschäftigungszeit aufzuweisen hat.

Ist aber die anzurechnende Wehrdienstzeit wie im ersten Arbeitsverhältnis verbrachte tatsächliche Beschäftigungszeit zu behandeln, so muß sie auch in einem späteren Arbeitsverhältnis als Beschäftigungszeit berücksichtigt werden, wenn die Beschäftigungszeit des ersten Arbeitsverhältnisses kraft gesetzlicher oder tariflicher Vorschrift in dem späteren Arbeitsverhältnis anzurechnen ist. Andernfalls stünde der entlassene Soldat hinsichtlich der im ersten Arbeitsverhältnis erreichten Beschäftigungszeit in dem späteren Arbeitsverhältnis schlechter



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

6 -

als ein entsprechender Arbeitnehmer ohne anzurechnende Wehrdienstzeit, dessen Beschäftigungszeit in dem späteren Arbeitsverhältnis voll angerechnet wird.

Nimmt man im vorliegenden Falle mit der Beklagten und entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts an, daß die Parteien mit dem Überwechseln des Klägers vom Luftfahrtbundesamt zur Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe ein neues Arbeitsverhältnis begründet und nicht das bisherige Arbeitsverhältnis lediglich in veränderter Form fortgeführt haben, so greift hier die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 3 BAT ein. Diese Tarifnorm enthält eine Ausnahme von dem in § 19 Abs. 1 Satz 1 BAT aufgestellten Grundsatz, daß Beschäftigungszeit die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit ist, auch wenn sie unterbrochen war. Hiervon abweichend bestimmt nun § 19 Abs. 1 Satz 3 BAT, daß, wenn der Arbeitnehmer aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist, die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nicht als Beschäftigungszeit gilt, es sei denn, daß die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit eine unbillige Härte darstellen würde.

Im Streitfalle ist der Kläger auf eigenen Wunsch beim Luftfahrtbundesamt ausgeschieden, um als Hubschrauberführer bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe tätig zu werden, so daß grundsätzlich die in dem ersten Arbeitsverhältnis zurückgelegte Beschäftigungszeit in dem neuen Arbeitsverhältnis der Parteien nicht anzurechnen war. Hier ist jedoch eine Ausnahme von diesem Grundsatz zu machen, weil die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit des Klägers beim Luftfahrtbundesamt eine unbillige Härte darstellen würde. Die unbillige Härte ergibt sich daraus, daß die Beklagte selbst ein sehr großes Interesse an einem Einsatz des Klägers als Hubschrauberführer bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hatte. Unter diesen Umständen erscheint es unbillig, dem Kläger, dessen zweites Arbeitsverhältnis sich nahtlos an das erste Arbeitsverhältnis anschloß, die Anrechnung der Beschäftigungszeit im ersten Arbeitsverhältnis zu versagen.



- 7 -

Liegt aber eine unbillige Härte vor, dann muß die Beschäftigungszeit aus dem früheren Arbeitsverhältnis voll angerechnet werden ohne Rücksicht darauf, ob es sich um tatsächliche oder um fiktive Beschäftigungszeit nach § 8 Soldatenversorgungsgesetz handelt. Es steht nicht im Ermessen des Arbeitgebers, ob und in welchem Umfange er beim Vorliegen einer unbilligen Härte die frühere Beschäftigungszeit anrechnet. Vielmehr hat der Arbeitnehmer in diesem Falle nach § 19 Abs. 1 BAT einen Rechtsanspruch auf volle Anrechnung der Beschäftigungszeit aus dem früheren Arbeitsverhältnis.

Nach alledem muß die Beklagte auch die Zeit des Wehrdienstes und der Fachausbildung des Klägers in seinem Arbeitsverhältnis als Hubschrauberführer bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe auf die Beschäftigungszeit anrechnen.

Dr. Seidensticker

Roeper

Dr. Steckhan

Nehring

Schmalz



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
(mobile App)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)